



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

KOPIE

T: +33 (0)3 88 41 20 18
F: +33 (0)3 88 41 27 30
www.echr.coe.int

Herrn
Rechtsanwalt
Hubertus P. WEBER
Museumstraße 5/II
A - 6020 INNSBRUCK

30. Januar 2014

ECHR-LGer11.00R
CS/AMG/csc

Beschwerde Nr. 78244/13
Ladner ./ Österreich und

78245/13 SCHERL v. Austria, 78246/13 SCHERL v. Austria, 78247/13 GROBNER v. Austria,
78248/13 JUEN v. Austria, 78249/13 PLEIFER v. Austria, 78250/13 STROLZ v. Austria,
78251/13 WOLOF v. Austria, 78252/13 MATT v. Austria, 78253/13 HUTER v. Austria,
78254/13 SCHOPF v. Austria, 78256/13 TRAXL v. Austria, 78258/13 WURFL v. Austria,
78262/13 TRAXL v. Austria, 78263/13 STROLZ v. Austria, 78264/13 SCHERL v. Austria,
78265/13 SCHMID v. Austria, 78266/13 SCHERL v. Austria, 78267/13 LADNER v. Austria,
78268/13 HUTER v. Austria, 78269/13 KERBER v. Austria, 78270/13 SCHMID v. Austria,
78271/13 KERBER v. Austria, 78272/13 SENN v. Austria, 78273/13 WURFL v. Austria,
78274/13 ZANGERL v. Austria, 78426/13 SCHERL v. Austria, 78428/13 LADNER v. Austria,
78431/13 FALCH v. Austria, 78482/13 SCHWENNINGER v. Austria, 78486/13 SCHERL v. Austria,
78488/13 OBERACHER v. Austria, 78493/13 SCHMID v. Austria

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

Ihre am 21. November 2013 eingelegte Beschwerde wurden hier unter den obigen Nummern registriert.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwischen dem 9. Januar 2014 und dem 23. Januar 2014 in Einzelrichterbesetzung (J. Laffranque, unterstützt von einem Berichterstatter in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Konvention) entschieden hat, die Beschwerden für unzulässig zu erklären. Diese Entscheidung erging am zuletzt genannten Datum.

Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die in Artikel 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Große Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser

Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und die Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52 A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

**Mit freundlichen Grüßen
Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**


**Christoph Schwaighofer
Abteilungsleiter**